

Rechtsanwälte Günther

Partnerschaft

Rechtsanwälte Günther • Postfach 130473 • 20104 Hamburg

Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht
7. Senat
Postfach 2371
21313 Lüneburg

Per Fax im Vorwege: 05141/5937-32300

Michael Günther *
Hans-Gerd Heidel *¹
Dr. Ulrich Wollenteit *²
Martin Hack LL.M. (Stockholm) *²
Clara Goldmann LL.M. (Sydney) *
Dr. Michéle John *
Dr. Dirk Legler LL.M. (Cape Town) *
Dr. Roda Verheyen LL.M. (London) *
Dr. Davina Bruhn
Jenny Kortländer LL.M. (Brisbane)

¹ Fachanwalt für Familienrecht
² Fachanwalt für Verwaltungsrecht
* Partner der Partnerschaft
AG Hamburg PR 582

Mittelweg 150
20148 Hamburg
Tel.: 040-278494-0
Fax: 040-278494-99
www.rae-guenther.de

7 KS 82/15

30.08.2018
01286/01 /H /st
Mitarbeiterin: Sabine Stefanato
Durchwahl: 040-278494-16
Email: stefanato@rae-guenther.de

In der Verwaltungsrechtssache

Leben Bauen Kultur e.V. u.a.
/RAe Günther/

./.

**Niedersächsisches Ministerium für
Umwelt, Energie und Klimaschutz**

beigeladen:

- 1. Gemeinschaftskraftwerk Weser GmbH & Co .oHG**
- 2. Gemeinschaftskraftwerk Grohnde GmbH & Co.oHG**
- 3. PreussenElektra GmbH**
/RAe Posser/Spieth/Wolfers & Partners/

bedanken wir uns für die gewährte Fristverlängerung.

Buslinie 109, Haltestelle Böttgerstraße • Fern- und S-Bahnhof Dammtor • Parkhaus Brodersweg

Hamburger Sparkasse
IBAN DE84 2005 0550 1022 2503 83
BIC HASPDEHHXXX

Commerzbank AG
IBAN DE22 2008 0000 0400 0262 00
BIC DRESDEFF200

GLS Bank
IBAN DE61 4306 0967 2033 2109 00
BIC GENODEM1GLS

I. Zum Schriftsatz des Beklagten vom 03.05.2018

Zu dem Schriftsatz des Beklagten vom 03.05.2018 äußert sich die Klägerseite wie folgt:

1.

Die Kläger halten an ihrer Kritik an der **mangelhaften Aktenvorlage** durch den Beklagten fest. Bisher ist es dem Unterzeichnenden noch nicht vorgekommen, dass eine Pflicht zur Aktenvorlage mit der Begründung in Abrede gestellt wird, bei der Begründetheit eines geltend gemachten Verpflichtungsanspruchs käme es auf den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung an. Träfe diese Auffassung zu, müssten bei jeder Verpflichtungsklage Verwaltungsvorgänge erst zur mündlichen Verhandlung vorgelegt werden. Das ist schon im Ansatz verfehlt.

Die Klägerseite hält vor allem auch daran fest, dass sämtliche Unterlagen, darunter auch die, die im Zusammenhang mit der länderübergreifenden Befassung mit dem gezielten terroristischen Flugzeugabsturz entstanden sind, vorzulegen sind. Die länderübergreifende Befassung mit dem gezielten terroristischen Flugzeugabsturz hat maßgeblich zu der Installierung einer Vernebelungsanlage am Standort Grohnde im Rahmen des sogenannten VGB-Konzepts geführt. Das ist dem Unterzeichnenden aus parallelen Verfahren bekannt. Die Kläger haben den induzierten Flugzeugabsturz als einen wesentlichen Argumentationshintergrund für die erhebliche Gefährdung durch das Atomkraftwerk Grohnde identifiziert. Die in Grohnde als Pilotanlage installierte Vernebelungsanlage bestätigt zunächst den bundesweit erkannten Vorsorgebedarf. Zugleich werden die vorzulegenden Unterlagen aber auch bestätigen, dass eine Vernebelung der Anlagen nicht geeignet ist, Vorsorge gegenüber einem herbeigeführten Flugzeugabsturz zu gewährleisten. Dass diese Unterlagen unmittelbar verfahrenswesentlich sind, liegt damit auf der Hand. Warum sich der Beklagte, anders als früher Länderverwaltungen inzwischen abgeschalteter Atomkraftwerke, hartnäckig weigert, seiner Vorlagepflicht nachzukommen, indiziert, dass er etwas zu verbergen hat.

Auch die von dem Beklagten gegenüber dem Gericht geäußerte Bitte, die vorzulegenden Unterlagen zu konkretisieren, ist scheinheilig. Denn allein der Beklagte verfügt über die nötigen Erkenntnisse der bei ihm vorhandenen Unterlagen und damit auch der Möglichkeit, diese **konkret** zu bezeichnen.

2.

Die Rechtsausführungen des Beklagten zur Bedeutung einer Bindungswirkung früherer Teilgenehmigungen sowie zu § 17 Abs. 2 AtG liegen weiter neben der Sache:

a)

Soweit sich der Beklagte zur Begründung seiner verfehlten Auffassung, ein actus contrarius könne nicht allein auf die letzte Betriebsgenehmigung bezogen werden, weil über bauliche Strukturen in früheren Teilgenehmigungen entschieden worden sei, auf § 7b AtG stützt, geht sein Argument ersichtlich in die Irre. Die Bindungswirkung bezieht sich nach dem Wortlaut der Vorschrift eindeutig nur auf die Genehmigungssituation. Die Vorschrift schneidet Einwendungen „in einem weiteren Verfahren **zur Genehmigung der Anlage**“ ab, wenn diese schon früher vorgebracht waren oder hätten vorgebracht werden können. Schon nach dem Wortlaut ist eine Übertragung dieses Rechtsgedankens auf einen actus contrarius systemwidrig. Im Übrigen verweisen die Kläger insoweit auf Ihr bisheriges Vorbringen. Die Rechtsargumente hierzu sind nach Auffassung der Kläger ausgeschrieben und bedürfen keiner weiteren Vertiefung.

b)

Nach Auffassung der Kläger sind auch die Argumente zu einer Anwendbarkeit des § 17 Abs. 2 AtG auf den vorliegenden Fall ausgeschrieben. Die Ausführungen des Beklagten auf Seite 7 sind ein weiteres Mal zirkulär. Die Frage, ob im Genehmigungszeitpunkt der erforderliche Schutz vor Störmaßnahmen und Einwirkungen Dritter (SEWD) vorlag, lässt sich nicht mit dem simplen Argument behaupten, der Exekutive habe dies im Rahmen der Ausübung ihrer Einschätzungsprärogative bejaht. Die Kläger haben nämlich substantiiert vorgetragen, dass diese Annahme schon damals willkürlich war und deshalb von Anfang an die Genehmigungsvoraussetzungen nicht vorlagen. Mit dieser Argumentation setzt sich der Beklagte nicht auseinander.

Die Rechtsargumente, die von den Beteiligten im Zusammenhang mit § 17 Abs. 2 AtG vorgetragen worden sind, sind nach Auffassung der Kläger ausgeschrieben.

Eine Ermessensreduktion auf null liegt vor, weil zudem, wie die Kläger dargelegt haben, auch von einer erheblichen Gefährdung auszugehen ist.

3.

Auch die Voraussetzungen für einen actus contrarius nach § 17 Abs. 3 Nr. 2 und 17 Abs. 5 AtG liegen - entgegen der rechtsirrigen Auffassung des Beklagten - vor

a)

Die Ausführung des Beklagten zur Erdbebensicherheit sowie die in diesem Zusammenhang vorgelegten Unterlagen belegen die mangelnde Vorsorge. Wir

überreichen insoweit eine Kurzstellungnahme der Dipl. Phys. Oda Becker von August 2018 als

Anlage K 34.

Die Sachverständigung kommt zu dem überzeugenden Ergebnis, dass aufgrund der schwerwiegenden Lücken beim Nachweis der Erdbebensicherheit, vor allem des nicht nachgewiesenen Robustheitslevels 1, eine erhebliche Gefährdung von Anwohnern nicht ausgeschlossen ist. Aufgrund der mangelnden Plausibilität der bisherigen Abschätzungen sei zumindest der Verdacht begründet, dass es bei der realistisch zu unterstellenden Erdbebenintensität zu Schäden und Freisetzungen erheblichen Umfangs kommen kann.

Beim fakultativen Widerruf nach § 17 Abs. 2 Nr. 3 AtG sowie beim Pflichtwiderauf nach § 17 Abs. 5 AtG ist ein Bezug zum aktuell erforderlichen Schadensvorsorgestandard herzustellen (z.B. *Kuckuck*, Bestandsschutz und wesentliche Änderung, 6. AtRS 1979 (1980), 205, S. 217). Die Abweichung von diesem Standard – sei es infolge veränderter Tatsachen (beispielsweise Materialermüdung), sei es infolge eines geänderten Standes von Wissenschaft und Technik (Erkenntnis über neue Tatsachen), ist zu ermitteln und zu bewerten. Es ist ein Trauerspiel, dass der Beklagte Jahrzehnte nach Inbetriebnahme der Anlage offenkundig nicht ausschließen kann, dass es Erdbeben bedingt zu massiven Freisetzungen mit erheblichem Schädigungspotenzial kommt. Nach den überzeugenden Ausführungen der Sachverständigen Becker lässt sich hier eine Gefahr für die Rechtsgüter des § 1 Nr. 2 AtG bei weiterem Betrieb der Anlage nicht mehr hinreichend sicher ausschließen. Dies genügt nach zutreffender Auffassung für die Annahme einer erheblichen Gefährdung (siehe *Roller*, in: Frenz (Hrsg.), Atomrecht, Atomgesetz und Ausstiegsgesetze, § 17 AtG, Rn. 56).

§ 17 Abs. 5 AtG ist, wie bereits Schneider erkannt hat, ein „komplexer Relationsbegriff“, „in dessen praktische Ausfüllung alle Faktoren eingehen, die den konkreten Gefährdungsgrad einer Anlage ausmachen.“ (*Schneider*, Die Verantwortung des Staates für den sicheren Betrieb kerntechnischer Anlagen, in: Schneider/Steinberg, Schadensvorsorge im Atomrecht zwischen Genehmigung, Bestandsschutz und staatlicher Aufsicht, 115, 174). Angesichts des exorbitanten Schadensausmaßes, welches bei der möglichen erdbebenbedingten Freisetzung zu erwarten ist, rechtfertigt schon die entfernte Wahrscheinlichkeit die Annahme einer erheblichen Gefährdung.

b)

Die Sachverständige Becker widerlegt auch überzeugend die verfehlte Argumentation des Beklagten in dem Schriftsatz vom 03.05.2018, wonach hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bauwerksstrukturen eine Übertragbarkeit der

Ergebnisse der RSK-Untersuchungen für Konvoi-Anlagen auf Vorkonvoi-Anlagen gegeben sei.

Diese Annahme erweist sich vor dem Hintergrund der wenigen von dem Beklagten vorgelegten Unterlagen als eindeutig fehlsam. Eine Übertragbarkeit ist ersichtlich nicht gegeben. Der Beklagte führt selbst aus, dass die Untersuchungen hierzu andauern.

Tatsächlich bestätigt die Kurzstellungnahme eindrucksvoll die Argumentation der Kläger, dass aufgrund auslegungs- und herstellungsbedingter Unterschiede zwischen Vorkonvoi- und Konvoi-Anlagen für das KKW Grohnde umfangreichere Schäden als Folge eines Flugzeugaufpralls durch Erschütterungen/ Vibrationen wahrscheinlich sind. Eine Übertragbarkeit der Ergebnisse der Untersuchungen zur Konvoi-Anlage auf das KKW Grohnde, die der Beklagte vornehmen will, ist fachlich nicht gerechtfertigt. Zu Unrecht verneint der Beklagte damit das Vorliegen einer erheblichen Gefährdung.

Auch hier gilt, dass eine Gefahr für die Rechtsgüter des § 1 Nr. 2 AtG bei weiterem Betrieb der Anlage nicht mehr hinreichend sicher auszuschließen ist und dass dies für die Annahme einer erheblichen Gefährdung genügt (siehe *Roller*, in: Frenz (Hrsg.), Atomrecht, Atomgesetz und Ausstiegsgesetze, § 17 AtG, Rn. 56). Seit dem Vorliegen der Untersuchung der GRS von 2002 (Anlage K 20) steht fest, dass Absturzscenarien nicht in jedem Fall sicher beherrscht werden. Die Untersuchung streicht zudem heraus, dass es im Einzelfall erhebliche Unsicherheiten hinsichtlich der Frage gibt, inwieweit induzierte Schwingungen bei den einzelnen Komponenten bzw. Systemen zu Versagen führen können und dass solche Unsicherheiten auch im Hinblick auf das thermohydraulische Verhalten der einzelnen Anlagen unter den Lastfällen durch anlagenspezifische Analysen ausgeräumt werden müssen. Dass diese Klärung 16 Jahren nach Bekanntwerden der GRS-Studie 2002 immer noch nicht vorliegt, ist skandalös. Nach zutreffender Auffassung kann die Möglichkeit eines Flugzeugabsturzes im Einzelfall, je nach Standort und technischer Auslegung der Anlage, auch zu einer atomrechtlichen Gefahr iSd § 17 Abs. 5 AtG verdichten (zutreffend *Roller*, in: Frenz (Hrsg.), Atomrecht, Atomgesetz und Ausstiegsgesetze, § 17 AtG, Rn. 58). Angesichts des exorbitanten Schadensausmaßes, welches bei der möglichen erdbebenbedingten Freisetzung zu erwarten ist, rechtfertigt schon die entfernte Wahrscheinlichkeit die Annahme einer erheblichen Gefährdung.

II. Zum Schriftsatz der Beigeladenen vom 19.02.2018

Zudem unnötig auf 83 Seiten aufgeblähten Schriftsatz der Beigeladenen erübrigt sich weitgehend eine Erwiderung. Die Beigeladenen tragen Argumente vor, die sich in ähnlicher Form in nahezu allen übrigen Verfahren, an der das vertretene Anwaltsbüro beteiligt ist, wiederfinden.

1.

Die von den Beigeladenen geltend gemachten Einwände gegen die Zulässigkeit des Hauptantrags sind nach Auffassung der Kläger abwegig.

- Es gibt offenkundig keine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder des Gesetzgebers, nach der die in § 17 AtG verankerten Rücknahme- oder Widerrufsvorschriften des AtG suspendiert worden wären. Die Argumentation der Beigeladenen ist schlichtweg nicht nachvollziehbar.
- Die Behauptung, dass die Betonhülle des AKW Grohnde dem gezielten Absturz eines großen Verkehrsflugzeugs „nach allen Erkenntnissen“ standhalten soll, stellt die Zulässigkeit der Klage nicht infrage. Es kommt nicht darauf an, welche „Erkenntnisse“ die Beigeladenen für richtig halten. Die Kläger haben, zuletzt unter Bezugnahme auf die Anlage K 34 vorgetragen, dass es zu Schadensereignissen mit erheblichen Auswirkungen kommen kann. Nach dem Sachvortrag der Kläger ist damit die Möglichkeit einer Rechtsverletzung bestehen.
- Ebenso wenig stellt eine bloß von den Beigeladenen behauptete unveränderte Sach- und Rechtslage sowie die gesetzlich angeordnete Beendigung des Leistungsbetriebs im Jahr 2021 die Zulässigkeit der Klage infrage.
- Soweit die Beigeladene meint, den Drittschutz im Rahmen des § 17 Abs. 2 in Abs. 3 AtG infrage stellen zu müssen, setzt sie sich in Widerspruch zur herrschenden Meinung. Auch auf die Ausführungen zur angeblichen Wertung des § 7d AtG fallen ersichtlich hinter das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10.04.2008 (BVerwG, Urteil vom 10. April 2008 – 7 C 39/07 –, BVerwGE 131, 129-147) sowie vom 22.03.2012 (BVerwG, Urteil vom 22. März 2012 – 7 C 1/11 –, BVerwGE 142, 159-179) zurück.
- Es spielt auch für die Annahme einer Klagebefugnis keine Rolle, ob die Beigeladenen den schlüssig und substantiiert dargelegten Widerrufsgrund des § 17 Abs. 5 AtG für offensichtlich nicht gegeben halten. Der Beigeladenen gelingt es nicht, die Anforderungen an eine Zulässigkeitsprüfung zutreffend zu erfassen.
- Zur Klagebefugnis des Klägers zu 1. haben die Kläger bereits umfassend vorgetragen. Warum sich im Übrigen eine Klagebefugnis nicht auch aus Art. 14 GG ergeben kann, erschließt sich nicht.

Es ist bedauerlich, dass die Beigeladenen den übrigen Beteiligten die Qual der Lektüre von 31 Seiten zumuten, die schlicht überflüssig sind.

2.

Auch die Ausführungen zur Begründetheit sind nicht nachvollziehbar.

- Soweit die Beigeladenen ausführen, eine Anwendung von § 17 Abs. 2 AtG müsse schon deshalb ausscheiden, weil im Rahmen von Entscheidungen zu SEWD nur eine komplexe Risikobewertung in Rede stünde und deshalb objektiv erkennbare Tatsachen keine Rolle spielen dürften, weil sich der Funktionsvorbehalt sich ohnehin nur auf den Inhalt der Risikoabschätzung beziehe, erschließt sich auch der Sinn dieser Ausführungen nicht.

Offenbar soll mit dem diffusen Verweis auf die Komplexität einer Risikobewertung die Einschätzung der Exekutive zu SEWD vollständig möglicher Kritik entzogen werden. Die Kläger halten jedoch daran fest, dass die volle völlige Ausblendung möglicher terroristischer Angriffe aus der Luft schon im Genehmigungszeitpunkt willkürlich war. Das folgt aus der objektiven Tatsache, dass bereits im Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ein vorsätzlicher Flugzeugabsturz angedroht worden war und dessen Unterlassung durch Geldzahlung erpresst werden sollte. Dieser Vorgang war der Genehmigungsbehörde bekannt und sie hat dennoch rechtswidrig dieses Risiko bei der Beurteilung der Frage, ob der erforderliche Schutz vor Störmaßnahmen und Einwirkungen Dritter gegeben ist, ausgeblendet. Von einer fehlerfreien Bewertung des Risikos kann nicht ausgegangen werden.

- Die Beigeladene kann sich auch nicht darauf berufen, dass die Lastannahmen offenbar (die Kläger können dies nicht überprüfen) den Flugzeugabsturz ausblenden. Nach Auffassung der Kläger kann man dies nur als willkürlich bezeichnen. Seit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 10.04.2008 steht fest, dass ein gezielter Flugzeugabsturz nicht als Restrisiko eingestuft werden kann und damit Vorsorgeanforderungen unterliegt.
- Warum die Kläger in Bezug auf die Erdbebensicherheit sowie den Schutz vor Störmaßnahmen Einwirkungen Dritter von einer erheblichen Gefährdung ausgehen, wird noch einmal vorstehend vertiefend dargelegt und ergibt sich im Übrigen auch aus deren bisherigem, nicht widerlegten Vorbringen.
- Die umfangreichen Erwägungen der Beigeladenen zur angeblich fehlenden Verhältnismäßigkeit sind ebenfalls nicht zielführend. Entschei-

dend ist, dass sich die Anlage bereits seit vielen Jahren trotz eines frühen Widerrufsanspruchs im Gefahrenbereich bewegt.

- Weshalb die Beigeladene weiterhin meint, den Hilfsantrag mit dem Argument bezweifeln zu müssen, der Antrag sei nicht hinreichend bestimmt, ist nicht nachvollziehbar. Das Bundesverwaltungsgericht hat in der Entscheidung vom 10.04.2008 klar erkannt, dass der Rechtsordnung ein individueller Anspruch auf **bestimmte** Schutzvorkehrungen des Staates gegen Terroranschläge fremd sei (BVerwG, Urteil vom 10. April 2008 – 7 C 39/07 –, BVerwGE 131, 129-147, Rn. 4).

Von einer weiteren Stellungnahme zu dem ausufernden Schriftsatz der Beigeladenen soll abgesehen werden.

Rechtsanwalt
Dr. Ulrich Wollenteit